



November 2015

**Wichtige Information  
zur Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer  
in § 36 der Satzung der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen**

Der Verwaltungsrat der Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen hat beschlossen, den Übergangszeitraum (vgl. § 53 Nr. 12 der Satzung) zur Anwendung der alten großzügigeren Sonderregelung für Tanzgruppenmitglieder nach der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Satzung über den 31. Dezember 2015 hinaus bis zum **31. August 2016** zu verlängern.

Um die Aufgabe von Beschäftigungsverhältnissen während der laufenden Spielzeit zu vermeiden, können Tanzgruppenmitglieder, die bereits vor dem Jahr 2011 pflichtversichert waren, nun im Bedarfsfall die Abfindung noch nach der alten Sonderregelung beanspruchen, wenn sie den Bühnenberuf im Anstaltsbereich bis zum **31. August 2016** endgültig aufgeben, vorausgesetzt, sie sind bei Beendigung ihrer Berufslaufbahn noch jünger als 41 Jahre.

Anders als die neue Sonderregelung für Tänzerinnen und Tänzer beschränkt sich der Anwendungsbereich der alten Sonderregelung nicht auf die auftretenden Solo-, Gruppen- und Musictänzer/innen, sondern erfasst alle Tanzgruppenmitglieder, dazu gehören neben den Tänzerinnen und Tänzern auch Ballettdirektoren, Ballettmeister, Choreographen, Trainingsleiter, Ballettassistenten und Choreologen. Ein Mindestalter (35. Lebensjahr) für die Aufgabe des Bühnenberufs und der Nachweis einer Umschulung, Fortbildung oder Existenzgründung (Transition) sind bei Anwendung der alten Sonderregelung nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre

Versorgungsanstalt der deutschen Bühnen